

7. Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, für eine schnelle unbürokratische Lösung der Architektur und Standortfrage zu sorgen.

B) Ausbau von Ruinen-Grundstücken und Instandsetzung von Wohnräumen

1. Die Räte der Kreise und der kreisfreien Städte sind für die Durchführung der Arbeiten verantwortlich.
2. Die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise bzw. der kreisfreien Städte werden ermächtigt, die unbedingt notwendigen Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten zu bestätigen.
3. Der Investitionsträger kann die Arbeiten des Baubetriebes an Stelle eines Bauleistungsvertrages auf Grund eines vom Baubetrieb bestätigten Bauauftragsschreibens ausführen lassen.
4. Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, auf Grund von Kostengeboten bzw. Teilkostenangeboten zu finanzieren.
5. Die Investitionsträger haben der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank vorzulegen:
 - a) die von der Abteilung Aufbau der Räte der Kreise bzw. der kreisfreien Städte bestätigten Kostengebote bzw. Teilkostenangebote,
 - b) den Bauleistungsvertrag bzw. das von dem Baubetrieb bestätigte Bauauftragsschreiben,
 - c) den vorläufigen Investitionsplan (0761) für zusätzliche Aufgaben.

II.

Instandsetzungen von Straßen

Es gilt das unter I. B) Gesagte sinngemäß.

III.

Ausbau hygienischer und sanitärer Einrichtungen in volkseigenen Betrieben

1. Die Betriebsleitungen sind als Investitionsträger für die Durchführung der von dem zuständigen Ministerium für die zentrale Industrie bzw. der von dem Rat des Bezirkes für die örtliche Industrie beschlossenen Vorhaben verantwortlich.
2. Der Investitionsträger wird ermächtigt, die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Arbeiten zu bestätigen.
3. Der Investitionsträger wird ermächtigt, die Arbeiten bei Vorhaben mit einem Bauanteil bis zu 50 000,— DM auf Grund eines vom Baubetrieb bestätigten Bauauftragsschreibens durchführen zu lassen.
4. Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, die Finanzierung aufzunehmen bei Vorlage
 - a) der Beschlußfassung des zuständigen Ministeriums bei der zentralen Industrie bzw. der Beschlußfassung der Räte der Bezirke bei der örtlichen Industrie,
 - b) des vom Investitionsträger bzw. des vom Baubetrieb bestätigten Bauauftragsschreibens,
 - c) des vorläufigen Investitionsplanes (0761) für zusätzliche Aufgaben.

IV.

Errichtung und Ausbau bzw. Wiederaufbau von Gebäuden des Kultur-, Sozial- und Gesundheitswesens

Es gilt das unter III. Gesagte sinngemäß.

V.

Die Planträger sind verpflichtet, bei den zusätzlichen Investitionsplänen 1953 die gesetzliche Investitionskostensenkung zu gewährleisten.

Alle diesem Beschluß entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen und sonstigen Bestimmungen werden bei den zusätzlichen Investitionen für vorerwähnte Vorhaben für das Jahr 1953 ausgesetzt.

Preisverordnung Nr. 311.

Änderung der Preisverordnungen Nr. 117, 206 und 251/

— Verordnungen über Preise für tierische Rohstoffe —

Vom 29. Juni 1953

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage 7 (Nutria) zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBl. S. 1153), die Preisverordnung Nr. 206 vom 20. November 1951 (GBl. S. 1069) und Preisverordnung Nr. 251 vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 642) werden geändert.

Dieser Teil der Anlage 7 (Nutria) erhält die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Die Veredlungsentgelte für Nutriafelle (Preisverordnung Nr. 162 vom 11. Oktober 1948 — PrVOBl. S. 226) bleiben unverändert.

(2) Die Manipulationskosten und die Großhandelspreise für zugerichtete Felle werden durch einen Höchstaufschlag von 8 % auf den Verarbeiterhöchstpreis und die Veredlungskosten abgegolten.

(3) Die Großhandelspreise für konfektionierte Artikel aus Nutria wird in Höhe von 6 % auf den Großhandelseinstandspreis festgesetzt. Die Spanne darf in voller Höhe vom Absatzkontor für Rauchwaren in Leipzig in Anspruch genommen werden.

(4) Die Einzelhandelspreise für konfektionierte Artikel und zugerichtete Felle aus Nutria beträgt 20 % einschließlich Umsatzsteuer.

(5) Die Einzelhandelspreise darf bei Teilung der Handelsfunktion entsprechend den Leistungen geteilt werden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichel
Minister